

## **Prüfbericht Rollmaterial**

gemäß Artikel 5a VO (EG) Nr. 1370/2007

**für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im  
Schienenpersonennahverkehr**

die eu**regio**bahn (RB 20)

**Prüfbericht des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß Artikel 5a VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr auf der ‚die euregiobahn‘ (RB 20) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2027**

## **1 Entscheidung des Zweckverbandes go.Rheinland**

Der Zweckverband go.Rheinland hat im Hinblick auf die Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr auf der ‚die euregiobahn‘ (RB 20) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2027 nach der Prüfung gemäß Art. 5a Abs. (1) VO (EG) Nr. 1370/2007, i. d. F. der VO (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016, entschieden, keine Maßnahmen im Hinblick auf einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu treffen.

## **2 Begründung**

- (1) Grund dieser Entscheidung ist, dass Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zu geeignetem Rollmaterial im Hinblick auf die konkret zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen auf der ‚die euregiobahn‘ (RB 20) nicht erforderlich sind.
- (2) Dies gilt deswegen, weil nach Erkenntnis des Zweckverbandes go.Rheinland geeignete Neufahrzeuge und nach umfassenden Abstimmungen mit Fahrzeugherstellern von mindestens drei namhaften Herstellern angeboten werden. Diese Fahrzeugkonzepte sind für den deutschen Markt konzipiert und dort auch bereits erfolgreich eingesetzt. Sie können vom jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen direkt vom Hersteller bezogen oder wahl-

weise auch über Fahrzeugleasinggesellschaften beschafft werden und werden alle Anforderungen des Zweckverbandes go.Rheinland erfüllen können.

- (3) Eine Beistellung von Rollmaterial durch den Zweckverband go.Rheinland ist hier – aufgrund der marktüblichen Anforderungen sowie der eingeräumten Vorlaufzeiten, die es den Herstellern erlaubt Angebote abzugeben und die Fahrzeuge auszuliefern – nicht erforderlich.
- (4) Unterstützende Maßnahmen des Zweckverbandes go.Rheinland sind daher nicht erforderlich. Daher hat der Zweckverband go.Rheinland im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß *Art. 5a Abs. (2) VO (EG) Nr. 1370/2007* entschieden, dass solche Maßnahmen nicht getroffen werden müssen.

## 2.1 Im Einzelnen:

- (1) Der Zweckverband go.Rheinland führt ein europaweiteres Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der ‚die euregiobahn‘ (RB 20) durch. Die Betriebsaufnahme hat vollständig zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2027, voraussichtlich am 12.12.2027, zu erfolgen. Der Betrieb endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2042, voraussichtlich am 13.12.2042.
- (2) Für die Betriebsleistungen auf der ‚die euregiobahn‘ (RB 20) werden 22 Fahrzeuge (Fahrzeuge mit rund 130 Sitzplätzen) benötigt. Außerdem sollen ausschließlich Elektrotriebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Vorliegend werden nur Neufahrzeuge zugelassen. Im Hinblick auf die Kapazitätserfordernisse und gegebenen Bahnsteignutzlängen von rund 120 m kommen hier Einfach- und Doppeltraktion in Frage.
- (3) Die vorgenannte Betriebsdauer von 15 Jahren ist durchschnittlich, so dass Eisenbahnverkehrsunternehmen das Restwert- und Nachnutzungsrisiko

tragen können. Die Anforderung an die Fahrzeuge gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen, hier besonders das Fahrzeuglastenheft, sind zudem nicht durch Besonderheiten gekennzeichnet.

- (4) Des Weiteren kann die Beschaffung und Finanzierung von Neufahrzeugen jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen direkt mit seiner Hausbank oder über eine Fahrzeugleasinggesellschaft abwickeln. Der Zweckverband go.Rheinland bietet zur Beschaffung des Rollmaterials zusätzlich nachfolgende Fahrzeugfinanzierungshilfen an:

a. Fahrzeugweiterverwendungsgarantie während Erstvertragslaufzeit:

Sollten die Fahrzeuge über eine Leasingkonstruktion beschafft und im Eigentum eines Leasinggebers stehen, ist der Zweckverband go.Rheinland gegenüber dem Leasinggeber bereit, auch bei Insolvenz des EVU in den Leasingvertrag für die reguläre Dauer des Verkehrsvertrag einzutreten und so den Weitereinsatz der Fahrzeuge und die Bedienung der Leasingraten während der 15-jährigen Vertragslaufzeit zuzusichern. Die Vergabeunterlagen werden dazu die vertraglichen Grundlagen enthalten.

- (5) Vor diesem Hintergrund hat der Zweckverband go.Rheinland sein Ermessen gemäß *Art. 5a Abs. (1) VO (EG) Nr. 1370/2007* dahingehend ausgeübt, keine Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Fahrzeugbeschaffung vorzunehmen.